



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2018

Donnerstag, 06. September 2018

Nr. 30

### Inhalt

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG  
 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die  
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
 Vorhaben der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Chemiepark Gendorf;  
 Wesentliche Änderung der Anlage W01 - Abfalllager

Az. 22-14-W01-G1/18

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die  
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Vorhaben der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Chemiepark Gendorf;  
 Wesentliche Änderung der Anlage W01 - Abfalllager**

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Chemiepark Gendorf, beabsichtigt, die Anlage W01- Abfalllager - durch zusätzliche Lagerflächen zur Zwischenlagerung von Aushubmaterial, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) und Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 8.9.1.2 und 8.9.2.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch das Vorhaben der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Chemiepark Gendorf, in der Anlage W01 - Abfalllager – keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit und Gewässerschutz. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), eingesehen werden.

04.09.2018  
Landratsamt Altötting

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.